

**Beschluss-
Sammlung
der
Wirtschaftsministerkonferenz
aufgrund der
Amtschefskonferenz
am 13. November 2018
in Berlin**

Briefpostanschrift:
c/o Bundesrat
11055 Berlin

Hausanschrift:
Leipziger Str. 3-4
10117 Berlin

Telefon: 030 189100-0
Durchwahl: -200/-204/-203/-206
Telefax: 030 189100-218
E-Mail: mail-wmk@bundesrat.de
Internet: www.wirtschaftsministerkonferenz.de

**Hinweise zum Datenschutz
finden Sie unter**
www.bundesrat.de/datenschutz

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
aufgrund der Amtschefskonferenz
am 13. November 2018
in Berlin

Punkt 1.1 der Tagesordnung:

Digitalisierung der Gesundheitswirtschaft

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz bekräftigt die Bedeutung der Gesundheitswirtschaft für den Innovationsstandort Deutschland, für eine zukunftsfähige Versorgung der Gesellschaft und für den Arbeitsmarkt. Mit der Digitalisierung der Gesundheitswirtschaft und einer intelligenten, sektorenübergreifenden Vernetzung der Branchen ergeben sich darüber hinaus weitere Wertschöpfungs- und Entwicklungspotenziale, die zur Entwicklung neuer Technologien und innovativer Ökosysteme führen können.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz begrüßt daher ausdrücklich die Verständigung der drei Ministerien Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Bundesministerium für Bildung und Forschung und Bundesministerium für Gesundheit zur Einrichtung eines Staatssekretärs-Ausschusses zum Thema „Digitale Gesundheitswirtschaft“ sowie den Aufbau einer Dialogplattform E-Health mit der Einbindung relevanter Akteure.
3. Die Digitalisierung der Gesundheitswirtschaft wird weiterhin aktiv durch die Länder begleitet und unterstützt. Deshalb bittet die Wirtschaftsministerkonferenz das BMWi, das Vorsitzland der Arbeitsgruppe Digitalisierung der Gesundheitswirtschaft (Rheinland-Pfalz) als einen relevanten Akteur bei der Dialogplattform E-Health aufzunehmen und in den Austausch einzubinden sowie regelmäßig in der Wirtschaftsministerkonferenz über die Entwicklungen zu informieren.

**Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
aufgrund der Amtschefskonferenz
am 13. November 2018
in Berlin**

Punkt 1.2 der Tagesordnung:

Nationale Austausch- und Vernetzungsstrategien in der Gesundheitswirtschaft

Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie zur Kenntnis.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
aufgrund der Amtschefskonferenz
am 13. November 2018
in Berlin

Punkt 1.3 der Tagesordnung:

Transfer- und Markteintrittsförderung von Innovationen in der Medizintechnik

Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie zur Kenntnis.

**Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
aufgrund der Amtschefskonferenz
am 13. November 2018
in Berlin**

Punkt 1.4 der Tagesordnung:

Fachkräftesicherung, Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen
in Berufen der Gesundheitswirtschaft

Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie zur Kenntnis.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
aufgrund der Amtschefskonferenz
am 13. November 2018
in Berlin

Punkt 1.5 der Tagesordnung:

Verstärkte Nutzung neuer gendiagnostischer Verfahren zur effizienteren Umsetzung der personalisierten Medizin

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz hält fest, dass sich durch die zahlreichen Fortschritte auf dem Gebiet der Biowissenschaften und der sich daraus entwickelten innovativen diagnostischen und biotechnologischen Verfahren der Trend zur personalisierten Medizin stark beschleunigt. Diese Entwicklung kann positive Impulse für die Unternehmen der industriellen Gesundheitswirtschaft und den Arbeitsmarkt setzen, und zugleich für den einzelnen Patienten einen wichtigen Beitrag für eine effiziente Gesundheitsversorgung leisten. Insbesondere kann das neue innovative gendiagnostische Hochdurchsatzverfahren „Next Generation Sequencing (NGS)“ mit hoher Effizienz und Schnelligkeit die diagnostische Basis für die optimale Behandlung zahlreicher onkologischer, chronischer und oft auch seltener Erkrankungen bereitstellen.
2. Eine wesentliche Hürde für den flächenübergreifenden Einsatz des NGS und damit auch für die weitere Entwicklung von neuen Sequenzierungssystemen und deren Marktzugang ist die aus Sicht der Wirtschaftsministerkonferenz überaus restriktive Erstattungspraxis für die Anwendung gendiagnostischer Methoden. Derzeit werden von den Krankenkassen im Rahmen der Diagnostik in aller Regel nur die Kosten für die Entschlüsselung von bis zu 25.000 der rund 3 Milliarden Basenpaare eines Menschen übernommen. Im Schnitt entspricht dies nur etwa vier bis fünf Genen. Als Ursache für viele schwere Erkrankungen sind aber bereits heute mehrere tausend

Gene bekannt, die mit den neuen Hochdurchsatzmethoden durchaus kostengünstig parallel diagnostiziert werden können. Das Streichen dieser Grenzen ist nicht mit einer Kostenausweitung verbunden, es muss lediglich den Diagnostiklaboren erlaubt sein, auch größere Mengen an Basen zu entschlüsseln und zu interpretieren. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet deshalb die Bundesregierung, sich beim Gemeinsamen Bundesausschuss für die Überprüfung der aktuellen Erstattungspraxis gendiagnostischer Verfahren einzusetzen.

3. Aktuell existieren insbesondere für die Interpretation der NGS-Daten keine verbindlichen Qualitätsstandards. Die Wirtschaftsministerkonferenz fordert daher die Bundesregierung auf, sich dafür einzusetzen, dass eine Akkreditierungspflicht für die Anwendung von Hochdurchsatzsequenzierungsmethoden in der gendiagnostischen Praxis eingeführt wird und einheitliche Standards für die Sequenzierung, die Datenanalyse und die Speicherung der gendiagnostischen Befunde entwickelt werden. Diese Standards müssen für alle Anbieter gelten, auch für (Universitäts-) Kliniken, die genetische Analysen für eigene oder fremde Patienten durchführen.
4. Die aktuellen Zulassungsbedingungen zur Produktion von personalisierten Arzneimittelwirkstoffen, die von den gendiagnostischen Befunden abgeleitet werden, sind für zielgerichtete personalisierte Tumortherapien nicht geeignet. Die Zulassung der Produktion maßgeschneiderter Wirkstoffe für einen einzelnen Patienten würde nach den aktuellen Vorgaben mehrere Jahre in Anspruch nehmen – von den hohen Kosten abgesehen, wäre der Tumorpatient in diesem Zeitrahmen in aller Regel schon verstorben. Es gibt daher derzeit nur die Möglichkeit, diese vielversprechenden Therapien für „austherapierte“ Tumorpatienten im Rahmen eines einzeln zu genehmigenden individuellen Heilversuchs anzuwenden. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet daher die Bundesregierung, sich für die Entwicklung praxistauglicher Rahmenbedingungen einzusetzen, um die Möglichkeiten des Einsatzes einer zukunftsorientierten personalisierten Medizin auszuschöpfen.
5. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet ihre Vorsitzende, diesen Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz und dem Bundesministerium für Gesundheit zuzuleiten.

Begründung:

Die aktuell äußerst restriktive Erstattungspraxis der Kassen bei Anwendung des neuen innovativen Verfahrens „Next Generation Sequencing - NGS“ zur Genanalyse schränkt das große wirtschaftliche Potential personalisierter und damit maßgeschneiderter Therapien erheblich ein. Eine „auskömmliche“ Erstattung dieser sehr leistungsfähigen innovativen Diagnostik könnte die Therapie von Patienten mit chronischen seltenen Krankheiten revolutionieren und auch einen erheblichen Mehrwert bei der individualisierten Tumorthherapie bringen. Zahlreiche, oft junge innovative Diagnostikunternehmen und Humangenetiker haben auf das innovative Verfahren „Next Generation Sequencing - NGS“ zur Genanalyse gesetzt und sind von der aktuellen Erstattungspraxis negativ betroffen.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
aufgrund der Amtschefskonferenz
am 13. November 2018
in Berlin

Punkt 2.1 der Tagesordnung:

Brexit: Stand der Verhandlungen und Folgen für die Kohäsionspolitik

Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Arbeitskreises der EU-Referenten der Wirtschaftsressorts der Länder zur Kenntnis.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
aufgrund der Amtschefskonferenz
am 13. November 2018
in Berlin

Punkt 2.2 der Tagesordnung:

Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie Erarbeitung einer Verwaltungsvorschrift
(TA Abstand) über angemessene Sicherheitsabstände

Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie zur Kenntnis.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
aufgrund der Amtschefskonferenz
am 13. November 2018
in Berlin

Punkt 2.3 der Tagesordnung:

Weiterer Umgang mit REACH

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz fordert alle mit REACH befassten Behörden auf Bundes- und EU-Ebene erneut auf, kurzfristig wirksame Maßnahmen zur Behebung der im REACH-Review vom 5. März 2018 festgestellten und auch von der Wirtschaftsministerkonferenz bisher aufgezeigten Mängel bei der konkreten Handhabung der REACH-Instrumente zu ergreifen, um nachhaltigen Schaden von der deutschen und europäischen Industrie abzuwenden.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz fordert alle mit REACH befassten Behörden des Bundes und der EU auf, quantitative Ergebnisse ihrer bislang ergriffenen Maßnahmen vorzulegen und darzulegen, inwieweit alle drei Ziele von REACH tatsächlich erreicht wurden.
3. Die Wirtschaftsministerkonferenz fordert alle mit REACH befassten Behörden auf, zu den insgesamt 16 als verbesserungswürdig identifizierten Handlungsfeldern der im März 2018 veröffentlichten REACH Evaluierung schnellstmöglich Maßnahmen zu ergreifen. Die Maßnahmen sind konsequent an allen drei REACH-Zielen, insbesondere der Gewährleistung des freien Verkehrs von Stoffen im Binnenmarkt und der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovation auszurichten. Dafür sind messbare Kriterien anzuwenden.

4. Die Wirtschaftsministerkonferenz erneuert ihre Forderung an die für REACH zuständigen Behörden auf Bundes- und EU-Ebene, möglichst vor Ablauf des Sunset-Dates über rechtzeitig gestellte Zulassungsanträge zu entscheiden. Wird im Ausnahmefall das Sunset-Date überschritten, fordert die Wirtschaftsministerkonferenz, den Überprüfungszeitraum um die verstrichene Zeitspanne vom Sunset-Date bis zum Datum der Zulassung zu verlängern.
5. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet alle auf EU- und Bundesebene befassten Entscheidungsträger, schnellstmöglich über die rechtzeitig gestellten Zulassungsanträge für die Verwendung von Chromtrioxid zu entscheiden und dabei angemessene Überprüfungszeiträume festzulegen. Kurz bemessene Fristen sind keine taugliche Kompensation für behördlicherseits empfundene Unsicherheiten im Hinblick auf den Detaillierungsgrad von Sammelanträgen. Zielführend sind vielmehr Nachbesserungen von Antragstellerseite oder ggf. konkretisierte Auflagen.
6. Die Wirtschaftsministerkonferenz fordert, Antragsverfahren für Sammel-Anträge deutlich zu vereinfachen und somit einen Beitrag zur vielfach versprochenen Erleichterung für KMU zu leisten.
7. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet die am Zulassungsverfahren beteiligten Behörden auf Bundes- und EU-Ebene erneut um einen zeitnahen Abschluss der Prüfung, inwieweit das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (C-650/15 P) zum Begriff „Zwischenprodukt“ für Zulassungsverfahren, insbesondere das laufende Zulassungsverfahren für Chromtrioxid, relevant ist sowie ggf. um schnellstmögliche Umsetzung des EuGH-Urteils.
8. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) an die Wirtschaftsministerkonferenz zur Kenntnis. Sie begrüßt das Engagement des BMWi für die industrie- und wettbewerbspolitischen Belange bei der Diskussion der Maßnahmenvorschläge infolge des REACH-Review, insbesondere für eine Stärkung des Beschränkungs- gegenüber dem Zulassungsverfahren.

Die Wirtschaftsministerkonferenz betont, dass sie zur Behebung der von ihr aufgezeigten Probleme eine Änderung des Artikelteils der REACH-Verordnung nicht

als angezeigt ansieht. Verbesserungen lassen sich auch im Rahmen des bestehenden Regelwerkes auf Ebene von Rechtsakten außerhalb der REACH-Verordnung, des Vollzugs und der Konkretisierung bestehenden Rechts verwirklichen.

9. Die Wirtschaftsministerkonferenz begrüßt die Ergebnisse der vom BMWi in Auftrag gegebenen Studie „REACH nach 2018 – Unter besonderer Berücksichtigung der Regulierungsoptionen Beschränkung und Zulassung“. Sie bittet das BMWi, die dort aufgezeigten Verbesserungen und Empfehlungen für den REACH-Prozess weiterhin in geeigneter Form an die zuständigen Behörden auf EU-Ebene und in den Mitgliedstaaten heranzutragen und ggf. als „best practice“ die Übernahme und Etablierung in Leitfäden auf EU-Ebene oder in mitgliedstaatliche Behördenpraktiken zu erreichen.
10. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet die Bundesregierung, auf einen einheitlichen Umgang mit der Kandidatenliste hinzuwirken. Die Entscheidungsmöglichkeiten, wie mit einem gelisteten Stoff weiter zu verfahren ist, sollten einheitlich gehandhabt werden. Um eine fundierte Entscheidung treffen zu können, sollten bereits zu diesem frühen Zeitpunkt sowohl die Auswirkungen auf die Industrie (sozioökonomische Analyse) als auch die Möglichkeit einer Substitution durch Alternativstoffe in eine Risiko-Management-Analyse (RMOA) einbezogen werden.
11. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet das BMWi zu prüfen, inwieweit Möglichkeiten bestehen, bei Stoffen, bei denen ein REACH-Verfahren bereits weit fortgeschritten ist, jedoch seinerzeit keine RMOA durchgeführt wurde, die dafür maßgeblichen Aspekte zu einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens, aber jedenfalls vor Entscheidung über eine Zulassungspflicht, zu berücksichtigen.
12. Die Wirtschaftsministerkonferenz fordert, neben den in der Studie „REACH nach 2018“ gegenübergestellten Regulierungsalternativen „Beschränkung“ und „Zulassung“ auch geeignete Regelungsmöglichkeiten außerhalb von REACH im Blick zu behalten und für diese auf einen EU-weiten Abstimmungsprozess hinzuwirken.
13. Das BMWi wird gebeten, zur nächsten Wirtschaftsministerkonferenz zu berichten, welche Maßnahmen die Behörden auf Bundes- und EU-Ebene zu den einzelnen

Punkten, zu denen die Wirtschaftsministerkonferenz Handlungsbedarf aufgezeigt hat, ergriffen haben oder planen bzw. ggf. zu begründen, inwieweit und warum auf Bundesebene keine Schritte unternommen bzw. Fortschritte erzielt wurden.

Begründung:

Zu Ziffer 1:

Die Wirtschaftsministerkonferenz hat bereits mit vier Beschlüssen¹ jeweils dringlichen Handlungsbedarf für zahlreiche Probleme im Kontext der REACH-Verordnung aufgezeigt. Nach wie vor sind hier leider kaum Fortschritte festzustellen. Vielmehr sind negative Auswirkungen der konkret erfolgten Handhabung der REACH-Instrumente auf den Wirtschaftsstandort Deutschland und Europa bereits deutlich spürbar. Die bisherige Umsetzung der REACH-Verordnung hat eine irreversible Abwanderung von Aufträgen sowie Verlagerung von Verfahrenslinien oder ganzen Standorten ins außereuropäische Ausland ausgelöst bzw. Entscheidungen für neue Standorte erheblich beeinflusst. Dieses wurde deutlich auf dem letzten REACH-Beraterkreis beim Bundeswirtschaftsministerium am 17. Oktober 2018 seitens der Vertreter der Unternehmen und Verbände thematisiert.

Zu Ziffer 2:

Der Gesamtbericht zu REACH² der EU-Kommission vom 5. März 2018 weist an verschiedenen Stellen darauf hin, dass die Auswirkungen der Umsetzung der REACH-VO auf die gesetzten Ziele bisher nicht beurteilt werden können. Es gibt bislang kaum quantitative Ergebnisse, inwieweit die gesetzten Ziele erreicht wurden bzw. zukünftig erreicht werden. Unter anderem bezüglich der chemischen Industrie beschreibt der Bericht allerdings, dass der Anteil der EU-weiten Produktion gegenüber aufstrebenden Märkten, insbesondere China, deutlich gefallen ist. Auch zehn Jahre nach der Einführung von REACH kann ein Nutzen nicht vollständig belegt und quantifiziert werden. In der Zusammenfassung heißt es: es gibt kein klares Bild, ob REACH zu einem Wachstum des EU-Binnenmarktes geführt hat. Deshalb sieht die Wirtschaftsministerkonferenz die drei Ziele der REACH-VO, insbesondere die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, durch einige im Rahmen von REACH ergriffene Maßnahmen gefährdet.

Zu Ziffer 3:

Wie auch schon im Beschluss vom 27./28. Juni 2018 gefordert, sollen die vorliegenden Vorschläge der Kommission zur Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahren, Entlastung der Unternehmen und zum Abbau von Wettbewerbsnachteilen zeitnah umgesetzt werden. Dabei müssen die Maßnahmen stärker im Hinblick auf ihren tatsächlichen Beitrag zur Zielerreichung betrachtet werden. Das heißt für die Zielerreichung nicht adäquate Maßnahmen müssen sicher identifiziert werden.

Zu Ziffer 4:

Die Wirtschaftsministerkonferenz hatte diese Forderung bereits in ihrem Beschluss vom 27./28. Juni 2018 in Ziffer 9 formuliert. Verzögerungen im Zulassungsverfahren können erhebliche kontraproduktive Effekte haben: Solange für Betriebe nicht feststeht, ob eine Zulassung erfolgt und an welche Auflagen sie geknüpft sein wird, unter anderem im Hinblick auf Arbeitsschutz, werden Investitionen in Verbesserungen von Technologien (auch solche zum Schutz der Beschäftigten über das rechtliche Mindestmaß hinaus)

¹ Beschluss vom 8./9. Juni 2016 zu TOP 3.5 (Ziff. 9), vom 15. November 2016 zu TOP 2.3b), vom 29./30. Juni 2017 zu TOP 2.3 und vom 27./28. Juni 2018 zu TOP 4.6

² SWD(2018) final, Commission Staff Working Document

möglicherweise zurückgestellt oder verzögert. Außerdem ist die nur übergangsweise Zulässigkeit der Verwendung bis zur Zulassungsentscheidung keine konkurrenzfähige Basis für rechtsverbindliche langfristige Lieferzusagen. Die Betriebe erleiden entsprechend Wettbewerbsnachteile gegenüber dem EU-Ausland.

Die Wirtschaftsministerkonferenz hat bereits in ihren Beschlüssen vom 15. November 2016 und 27./28. Juni 2018 gefordert, den Überprüfungszeitraum für eine Zulassung im Hinblick auf Investitions- und Innovationszyklen und die Verfahrensdauern erforderlicher anderweitiger Produkt- und Materialzulassungen kompatibel zu bemessen. Vor diesem Hintergrund sind die oft gewährten Fristen von nur vier oder sieben Jahren problematisch. Wenn sich dazu noch eine Zulassungsentscheidung erheblich verzögert, führt die Praxis der Rückdatierung des kurzen Überprüfungszeitraums auf das Sunset-Date zu so starken Verkürzungen der Dauer, in der eine Zulassung rechtssicher und ohne erneute aufwändige Antragstellung genutzt werden kann, dass sie die Zulassung für den Inhaber nahezu entwertet.

Zu Ziffer 5:

Es ist nicht akzeptabel, dass im Fall Chromtrioxid nach über einem Jahr seit Ablauf des Sunset-Date noch immer nicht über rechtzeitig gestellte Anträge entschieden worden ist. Für viele dieser Anträge haben die wissenschaftlichen Fachgremien RAC und SEAC schon seit noch längerer Zeit eine Zulassung mit Auflagen vorgeschlagen. Langfristige Verträge sind infolge des Stillstandes nicht konkurrenzfähig und rechtssicher abschließbar; die kaum reversible Verlagerung komplexer Lieferketten unter anderem im Luftfahrt- und Automobilzulieferbereich ins außereuropäische Ausland hat in erheblichen Größenordnungen begonnen.

Anzeichen in der aktuellen Diskussion darauf, dass der Sammelantrag des CTAC-Konsortiums, an dem viele KMU beteiligt sind, mit nur vier Jahren Überprüfungszeitraum beschieden oder evtl. sogar abgelehnt werden soll, haben zu erheblicher Verunsicherung in der Branche geführt. Eine Versagung der Zulassung infolge der nächsten Beratung im REACH-Regelungsausschuss im Dezember 2018 hätte weitreichende negative Konsequenzen für die Galvano- und Oberflächentechnik-Industrie und alle darauf aufbauenden Industriezweige, da sie ein sofortiges Verwendungsverbot von Chromtrioxid für die ca. 150 betroffenen Unternehmen hinter dem CTAC-Antrag bedeuten würde.

Aber auch ein nicht auf die Produktionszyklen abgestimmter, zu kurz bemessener Überprüfungszeitraum macht eine Zulassung für die Unternehmen quasi wertlos, da sie keine konkurrenzfähige Basis für übliche Vertragslaufzeiten wäre. So erwartet der Kunde z. B. in der Automotive-Zulieferindustrie Versorgungssicherheit über die gesamte Zulieferkette von rund 20 Jahren (2 - 4 Jahre Design, Test, Bauteilfreigabe; 7 Jahre Serienverbau freigegebener Bauteile; 15 Jahre Ersatzteile verfügbar). Kann der EU-Anbieter diesen Erwartungen nicht nachkommen, droht eine Auftragsvergabe an einen Importeur im EU-Ausland, der den hiesigen Planungsunsicherheiten nicht unterliegt.

Für die Verkürzung der Überprüfungszeiträume auf vier Jahre wird von den Vorschlagenden angeführt, dass dadurch die aus ihrer Sicht mangelhafte Qualität der Sammelanträge und entsprechende Unsicherheiten kompensiert werden sollen. Hier sieht die Wirtschaftsministerkonferenz es als zielführender an, Informationsdefizite im Austausch mit den Unternehmen zu beseitigen. Auch der von Deutschland beschrittene Weg, die Zulassungsaufgaben zu konkretisieren, wird von der Wirtschaftsministerkonferenz begrüßt, soweit diese Auflagen praxistauglich sind. Dies lässt sich durch Einbindung der Unternehmen in die Gestaltung der Auflagen gewährleisten.

Zu Ziffer 6:

Die Erfahrung mit Verzögerungen und vielfachen Detail-Nachforderungen bei Sammelanträgen schreckt Antragsteller davon ab, für Erst-Sammelanträge bzw. erneut für Folge-Sammelanträge nach Ablauf des ersten Überprüfungszeitraums zur Verfügung zu stehen.

Im Fall von Chromtrioxid gibt es entsprechende Ankündigungen von Antragstellern des sogenannten CTAC-Antrags bezüglich eines Folge-Sammelantrags. Damit sind die nachgeschalteten Anwender gezwungen, Einzelanträge zu stellen, die für KMU aber erheblichen, oft nicht leistbaren Aufwand bedeuten. Es droht eine „Flut“ von Einzelanträgen bzw. eine Marktberreinigung – eine Situation, welche die von den Behörden empfohlene Option von Sammelanträgen gerade verhindern sollte. Der erhebliche Mehraufwand trifft insbesondere KMU sowie alle mit der Zulassung befassten Gremien.

Im Fall Chromtrioxid ist die Situation dadurch verschärft, dass neue Einzelantragsteller vor Ablauf des Überprüfungszeitraums der Sammelanträge eine eigene Zulassung erwirkt haben müssen, um eine Zulassungslücke zu vermeiden. Solange aber noch nicht einmal der Vorgänger-Sammelantrag beschieden ist, ist eine solche Einzelantragstellung mit großen Unsicherheiten behaftet. Aus Sicht der Wirtschaftsministerkonferenz führt dies zu extremer Verunsicherung gerade von KMU.

Eine Vereinfachung und Vereinheitlichung von Sammel-Anträgen dürfte künftig Verzögerungen vorbeugen und zu einer vergleichbaren Bewertung und damit Zulassung von Überprüfungsfristen von Sammel- und Einzelanträgen führen.

Zu Ziffer 7:

Die Wirtschaftsministerkonferenz hatte bereits im Beschluss vom 27./28. Juni 2018 die mit REACH befassten Behörden auf Bundes- und EU-Ebene um schnellstmögliche Klärung der Relevanz des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (C-650/15 P) vom 25. Oktober 2017 für laufende Zulassungsverfahren gebeten. Laut Bericht des BMWi laufen die Prüfungen dazu immer noch. Die Wirtschaftsministerkonferenz hält dies angesichts der enormen Bedeutung möglicher Konsequenzen des Urteils gerade im Fall Chromtrioxid für viele betroffene Unternehmen für äußerst problematisch.

Zu Ziffer 10:

In der Studie „REACH nach 2018“ wird dargestellt, dass der Umgang mit der Kandidatenliste nicht einheitlich gehandhabt und die Liste für unterschiedliche Zwecke genutzt wird. Der ursprüngliche Zweck war, Stoffe auf der Kandidatenliste in ein Zulassungsverfahren (Aufnahme in Anhang XIV) zu überführen. In der Praxis werden aber auch eine Beschränkung oder eine Listung ohne weitere Maßnahmen empfohlen. Die Studie empfiehlt hier eine Festlegung für einen einheitlichen Umgang. Dieser Empfehlung schließt sich die Wirtschaftsministerkonferenz an. Wünschenswert wäre ebenfalls eine Lösung dazu, einen Stoff wieder von der Kandidatenliste herunternehmen zu können, sollten entsprechende Erkenntnisse erlangt werden. Der Bericht des BMWi legt weiterhin dar, dass die Aufnahme eines Stoffes in die Kandidatenliste gefahren- und nicht risikobasiert erfolgt und verschiedene Optionen der weiteren Regulierung möglich sind. Hierzu weist die Wirtschaftsministerkonferenz erneut darauf hin, dass bereits die Aufnahme eines Stoffes auf die Kandidatenliste sozioökonomische Auswirkungen nach sich zieht und diese Auswirkungen deshalb bereits bei der Empfehlung für eine weitere Regulierung auch berücksichtigt werden müssen.

Zu Ziffer 12:

Auch die Studie hat den Wunsch vieler Marktakteure nach der gleichrangigen Prüfung weiterer Risikomanagementinstrumente außerhalb der REACH-VO aufgegriffen. Die Entscheidung, ob ein Stoff im Rahmen von REACH einer Beschränkung oder einer Zulassungspflicht unterliegt oder ob ggf. durch Maßnahmen außerhalb von REACH, insbesondere durch Grenzwerte beim Arbeitsschutz, ein ermitteltes Risiko ebenfalls beherrscht werden kann, ist für die betroffenen Unternehmen von erheblicher Bedeutung. Insbesondere Planungssicherheit ist bei einer Zulassung mit beschränktem Überprüfungszeitraum nur bedingt gegeben. Auch können sich Aufwand und Kosten für die Unternehmen erheblich unterscheiden.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
aufgrund der Amtschefskonferenz
am 13. November 2018
in Berlin

Punkt 2.4 der Tagesordnung:

Novellierung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Novelle TA Luft)

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz bekräftigt ihre bisherigen Beschlüsse zur Novellierung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 29./30. Juni 2017 und 9./10. Dezember 2015 und betont erneut die hohe wirtschaftspolitische Bedeutung der TA Luft: Sie ist bei der Prüfung von Genehmigungsanträgen und bei Entscheidungen über nachträgliche Anordnungen von weit über 50.000 Industrieanlagen in Deutschland anzuwenden.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz begrüßt, dass den Ländern und den Verbänden die Gelegenheit gegeben wurde, zu dem Entwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit vom 16. Juli 2018 Stellung zu nehmen.
3. Unter Berücksichtigung der diversen wirtschafts- und umweltpolitischen Verbesserungsnotwendigkeiten und berechtigten Kritikpunkte der Industrie bedarf der Entwurf nach Einschätzung der Wirtschaftsministerkonferenz einer umfangreichen Überarbeitung.
4. Wie die umfassenden Stellungnahmen der Wirtschaftsverbände zeigen, enthält der Entwurf noch viele Regelungen, die hohe Investitionskosten in Anlagen und einen großen Mehraufwand im Anlagenbetrieb erwarten lassen, die nicht in angemessenem Verhältnis zum angestrebten Nutzen stehen. Die Wirtschaftsministerkonferenz bringt

erneut ihre Sorge zum Ausdruck, dass dadurch unangemessene Änderungen bestehender Industrieanlagen gefordert und Neugenehmigungen erheblich erschwert oder im schlimmsten Fall sogar verhindert würden. Es ist daher erforderlich, dass die weiteren Arbeiten zur Novelle der TA Luft in besonderer Weise die technischen und wirtschaftlichen Herausforderungen berücksichtigen.

5. Die Wirtschaftsministerkonferenz erinnert daher insbesondere an die Forderung nach einer Betrachtung der mit der Novelle der TA Luft zusammenhängenden Kosten und wirtschaftlichen Folgewirkungen. Die Aufstellung der Erfüllungskosten zum aktuellen Entwurf ist in wichtigen Punkten wie denen, die sich auf zukünftige Neu- und Änderungsgenehmigungen auswirken werden, noch lückenhaft.
6. Die Wirtschaftsministerkonferenz fordert erneut eine umfassende Folgenabschätzung. Bezüglich der Bewertung der Neuregelungen, die sich auf die Genehmigungsverfahren auswirken, sind dabei nicht nur die erhöhten Kosten, sondern auch die Auswirkungen der absehbaren Verlängerung der Verfahren und die Fälle zu betrachten, bei denen Investitionen und Innovationen zukünftig verhindert werden würden.
7. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, sich bei der Abstimmung mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit weiterhin dafür einzusetzen, den Forderungen der Wirtschaftsministerkonferenz Rechnung zu tragen.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
aufgrund der Amtschefskonferenz
am 13. November 2018
in Berlin

Punkt 3 der Tagesordnung:

FinTech und InsurTech, de:hub-Initiative, Entwicklung des Finanzstandortes Deutschland

Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Kenntnis.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
aufgrund der Amtschefskonferenz
am 13. November 2018
in Berlin

Punkt 4.1 der Tagesordnung:

Berufliche Bildung in der digitalen Welt

Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den gemeinsamen Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Kenntnis.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
aufgrund der Amtschefskonferenz
am 13. November 2018
in Berlin

Punkt 4.2 der Tagesordnung:

Europäische Klassifizierung für Fähigkeiten/Kompetenzen,
Qualifikationen und Berufe (ESCO)

Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie zur Kenntnis.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
aufgrund der Amtschefskonferenz
am 13. November 2018
in Berlin

Punkt 4.3 der Tagesordnung:

Novellierung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz betont, dass ein Berufsabschluss die Chancen am Arbeitsmarkt deutlich erhöht, sehr gute Karriereperspektiven eröffnet und der Schlüssel zur Sicherung des Fachkräftenachwuchses für die Betriebe ist. Sie weist darauf hin, dass beruflich ausgebildete Fachkräfte entscheidend für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und damit standortentscheidend sind.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz ist der Auffassung, dass die berufliche Aus- und Weiterbildung auch deshalb mit den wachsenden Herausforderungen, die insbesondere die Digitalisierung der Arbeitswelt mit sich bringt, Schritt halten muss. Sie begrüßt nicht zuletzt vor diesem Hintergrund die im Koalitionsvertrag geplante Novelle des Berufsbildungsgesetzes, die einen Beitrag zur Steigerung der Attraktivität der beruflichen Ausbildung leisten kann.
3. Die Wirtschaftsministerkonferenz fordert deshalb die Bundesregierung auf, sie bei der Novellierung des Berufsbildungsgesetzes umgehend zu beteiligen.

Begründung:

Ein Mangel an Fachkräften ist regional und branchenabhängig schon heute spürbar. Der Fachkräftemangel wird durch die demografische Entwicklung weiter verstärkt werden. In den nächsten zehn Jahren werden nach Prognosen der Bundesagentur für Arbeit im

gesamten Bundesgebiet 6,4 Millionen Menschen aus dem Erwerbsleben ausscheiden, darunter mehr als 3 Millionen Fachkräfte.

Auf der anderen Seite steigen mit zunehmender Automatisierung und Digitalisierung die fachlichen Anforderungen an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Dadurch verringern sich die Einsatzmöglichkeiten für Personen ohne verwertbaren Abschluss zusehends. Im Jahr 2017 war die Arbeitslosenquote von Ungelernten bundesweit mit 18,7 Prozent rund fünfmal so hoch wie für Personen mit einer betrieblichen oder schulischen Berufsausbildung.

Vor diesem Hintergrund wächst die Bedeutung der beruflichen Bildung. Sie ist von entscheidender Bedeutung sowohl für die Chancen des Einzelnen am Arbeitsmarkt als auch für die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe.

Es gilt, die berufliche Bildung zu stärken und attraktiver zu machen. Es ist deshalb unabdingbar, auch den rechtlichen Rahmen an die Herausforderungen und Handlungsbedarfe anzupassen.

Die Erarbeitung von Lösungen im Konsens ist gute Tradition im Bereich der beruflichen Bildung und Ausdruck der Sozialpartnerschaft zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite. Die Struktur der beruflichen Bildung, wie sie zum Beispiel in den Landesausschüssen für Berufsbildung zum Ausdruck kommt, beruht ebenfalls auf diesem partnerschaftlichen Prinzip.

Die Wirtschaftsministerkonferenz hat bereits in der Vergangenheit Beschlüsse zu wichtigen Themen der beruflichen Bildung gefasst. Sie hat sich beispielsweise für eine Weiterentwicklung der Berufsbildungsstatistik zu einer Verlaufsstatistik und für eine Verbesserung der Rahmenbedingungen im ehrenamtlichen Prüfungswesen eingesetzt.

Die im Berufsbildungsgesetz (BBiG) enthaltenen Regelungen haben einerseits unmittelbar Einfluss auf die Situation auf dem Ausbildungsmarkt in den Ländern. Andererseits hängt die praktische Umsetzung der Vorgaben des BBiG von den Gegebenheiten auf den Ausbildungsmärkten der Länder ab. Damit die Länder ihrer mit dieser Wechselwirkung verbundenen Verantwortung nachkommen und ihre Anliegen einbringen können, ist eine enge, umgehende Einbindung in das Novellierungsverfahren des BBiG unerlässlich.

Dabei sollte die Wirtschaftsministerkonferenz ebenso in das Verfahren eingebunden werden wie die Arbeits- und Sozialministerkonferenz und die schon bisher beteiligte Kultusministerkonferenz. Die berufliche Bildung lebt von einem Wechselspiel unterschiedlicher Akteure mit verschiedenen Blickwinkeln. Eine ausgewogene Reform des Berufsbildungsgesetzes kann nur gelingen, wenn dabei die Erfahrungen, Kompetenzen und Anliegen der Wirtschaftsministerkonferenz Berücksichtigung finden. Insbesondere bei Entscheidungen zum Kernthema der Novelle, der Schaffung einer Regelung zur Mindestausbildungsvergütung, muss die Wirtschaftsministerkonferenz Gehör finden.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
aufgrund der Amtschefskonferenz
am 13. November 2018
in Berlin

Punkt 5.1 der Tagesordnung:

Weitere Ausgestaltung der Energiewende, einschl. Netze, Versorgungssicherheit und Kraftwerke; insbesondere Bericht der Bundesregierung

Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Kenntnis.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
aufgrund der Amtschefskonferenz
am 13. November 2018
in Berlin

Punkt 5.2 der Tagesordnung:

Luftreinhaltung und Landstrom

Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den mündlichen Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Kenntnis.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
aufgrund der Amtschefskonferenz
am 13. November 2018
in Berlin

Punkt 6 der Tagesordnung:

Kontrolle von Mindestlöhnen

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Arbeitskreises Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik zur Kenntnis.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet den Arbeitskreis Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik, zur Frühjahrssitzung 2019 einen Beschlussvorschlag zu Umsetzungsfragen im Zusammenhang mit dem Mindestlohngesetz zu erarbeiten.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
aufgrund der Amtschefskonferenz
am 13. November 2018
in Berlin

Punkt 7.1 der Tagesordnung:

Breitbandausbau - Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern

Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Kenntnis.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
aufgrund der Amtschefskonferenz
am 13. November 2018
in Berlin

Punkt 7.2 der Tagesordnung:

Weißbuch Digitale Plattform

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zur Kenntnis. Sie begrüßt, wie weit die Spannweite und zwischenzeitlich auch der Umsetzungsstand des Weißbuchprozesses Digitale Plattformen gediehen sind.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz sieht in den skizzierten Maßnahmen des Weißbuchprozesses Digitale Plattformen geeignete Ansätze für die Digitale Transformation der deutschen Wirtschaft, insbesondere im Business-to-Business-Bereich.
3. Im Bereich der deutschen Plattform- und Start-Up-Landschaft sieht die Wirtschaftsministerkonferenz neben der Verfügbarkeit von Wachstumskapital einen zielgerichteten Bedarf an Geschäftsmodell-Akzeleratoren, die datenbasierte Ansätze mit größerer Wirksamkeit zur Entfaltung bringen können, beispielsweise in regionalen Digital Hub-Strukturen oder digitalen Gründerzentren.
4. Die Wirtschaftsministerkonferenz begrüßt die Ernsthaftigkeit der Anstrengungen zur Neufassung der Regelungen zum Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation, bei der die kommende E-Privacy-Verordnung einerseits den Unternehmen ein „level-playing-field“ generieren und andererseits den Bürgerinnen und Bürgern ein angemessenes Schutzniveau bewahren soll. Um hinreichende

Rechtssicherheit für die betroffenen Telekommunikations- und datenverarbeitenden Unternehmen im Verhältnis zur Datenschutzgrundverordnung herzustellen, hält die Wirtschaftsministerkonferenz eine sorgfältig abgestimmte, aber zeitnahe Finalisierung der E-Privacy-Verordnung für geboten.

5. Anlässlich des Vorschlags zur Errichtung einer Digitalagentur sieht die Wirtschaftsministerkonferenz als zentrale Aufgaben die Unterstützung der Digitalen Transformation in den genannten Anwendungssektoren und einen dezidierten Bedarf für stärker horizontal wirkende Maßnahmen, die als „verlängerte Werkbank“ strategischen Herausforderungen wirkungsvoll begegnen müssten. Der Verweis im Bericht des BMWi wird begrüßt, beispielgebende Strukturen des Institutes für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung zu prüfen. In diesem Kontext erscheint die Option einer Angliederung an die Bundesnetzagentur insbesondere wegen der ansonsten bestehenden Gefahr von Überschneidungen im Aufgabenspektrum naheliegend. Des Weiteren regt die Wirtschaftsministerkonferenz an, eine sinnvolle Aufgabenteilung einer Digitalagentur mit dem vom BMWi getragenen Wissenschaftlichen Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste (WIK) zu prüfen.
6. Die Überlegung, einer Digitalagentur die Aufgabe der Forcierung des möglichst flächendeckenden Aufbaus zukunftsfester Gigabitstrukturen in Deutschland zu übertragen, ist kritisch zu sehen, weil ohne Gesetzesänderungen Handlungs- und Gestaltungsoptionen in einem weitgehend liberalisierten Telekommunikationsmarkt fehlen. Durch eine Umorganisation bestehender Strukturen und Prozesse könnten sogar Entwicklungsziele gehemmt werden.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
aufgrund der Amtschefskonferenz
am 13. November 2018
in Berlin

Punkt 7.3 der Tagesordnung:

Mobilfunkversorgung

Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Kenntnis.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
aufgrund der Amtschefskonferenz
am 13. November 2018
in Berlin

Punkt 7.4 der Tagesordnung:

Strategie Künstliche Intelligenz der Bundesregierung

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zur Kenntnis. Sie begrüßt den breit aufgestellten Prozess der Bundesregierung zur Erarbeitung einer Strategie Künstliche Intelligenz (KI), da dieser zunehmend die Rolle einer generischen Schlüsseltechnologie für neue Formen der Wertschöpfung im Rahmen der Digitalen Transformation zukommt.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz sieht in den im Sommer 2018 veröffentlichten Eckpunkten zur KI-Strategie einen belastbaren Orientierungsrahmen, der der beträchtlichen Tragweite der Auswirkungen bzw. Einsatzbereiche gerecht wird.
3. Die Wirtschaftsministerkonferenz betont, dass die Länder in fast allen Handlungsfeldern wichtige Akteure der Mitgestaltung sind und wertvolle Beiträge zur Zielerreichung leisten können, beispielsweise indem sie KI für staatliche Aufgaben nutzen und die Kompetenzen der Verwaltung entwickeln. Darüber hinaus kommt der Start-Up-Förderung im KI-Kontext eine besondere Bedeutung für die Länder zu, da Start-Up-Unternehmen eine herausragende Rolle bei der Schaffung von KI-relevanten Ökosystemen und neuen Wertschöpfungsformen in Deutschland und Europa spielen.
4. Aus Sicht der Wirtschaftsministerkonferenz muss neben dem Transfer von KI-Forschungs-Know-how ein Transferschwerpunkt auch in einer Beförderung des

Anwendungswissens KI basierter Wertschöpfung liegen. Dabei sind zielgerichtet deutsche und europäische Strukturen zu stärken und nachhaltig zu entwickeln, um im internationalen Wettbewerb eine europäische KI-Gestaltungskompetenz zu entfalten und zu sichern. Ebenfalls sollte eine Förderung des Transfers von KI-Anwendungen in Unternehmen geprüft werden.

5. In diesem Kontext sieht die Wirtschaftsministerkonferenz einen Bedarf für noch agilere Strukturen in Deutschland und betont insbesondere die strategische Bedeutung von Standards und Normen im KI-Kontext, um international wettbewerbliche Strukturen zu sichern.
6. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet um Prüfung, wie ein regelmäßiger Austausch zum Thema KI zwischen Bund und Ländern realisiert werden kann. Aufgrund der hohen Bedeutung des Themas wird der Bund um einen Sachstandbericht zur nächsten Wirtschaftsministerkonferenz gebeten.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
aufgrund der Amtschefskonferenz
am 13. November 2018
in Berlin

Punkt 8 der Tagesordnung:

Hardware-Nachrüstungen statt Fahrverbote

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz begrüßt die im Eckpunktepapier der Bundesregierung zur Umsetzung des „Konzepts für saubere Luft und die Sicherung der individuellen Mobilität in unseren Städten“ enthaltenen Förderprogramme des Bundes zur Hardware-Nachrüstung schwerer Kommunalfahrzeuge und von Handwerker- und Lieferfahrzeugen. Dies stellt eine unverzichtbare Maßnahme zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftsverkehrs und damit zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Gütern, Handwerks- und Dienstleistungen dar. Die Wirtschaftsministerkonferenz hält die übrigen skizzierten Maßnahmen jedoch für nicht hinreichend, um Fahrverbote von Diesel-Fahrzeugen zu verhindern und finanzielle Einbußen von Bürgerinnen und Bürgern zu vermeiden, die im guten Glauben Diesel-Fahrzeuge gekauft haben.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz weist darauf hin, dass drohende Fahrverbote zu einer erheblichen Verunsicherung bei Unternehmen führen, da Diesel-Fahrzeugen ein bedeutendes Gewicht in den Fuhrparks von Unternehmen zukommt. Um die mit Fahrverboten verbundenen drohenden Konsequenzen von Unternehmensschließungen und Arbeitsplatzverlusten abzuwenden, sind weitere Unterstützungsmaßnahmen für betroffene Unternehmen dringend erforderlich.

3. Die Wirtschaftsministerkonferenz erachtet die angekündigte Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit der Ausweisung von 50 Mikrogramm Stickoxid pro Kubikmeter ($\mu\text{g}/\text{m}^3$) Luft im Jahresmittel vor dem Hintergrund des geltenden EU-Rechts nicht als sinnvolle Lösung zur Vermeidung von Fahrverboten und zur Luftverbesserung in besonders belasteten Städten. Die Wirtschaftsministerkonferenz fordert daher die Bundesregierung auf, sämtliche Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität darauf auszurichten, dass in den Städten der EU-Grenzwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel eingehalten bzw. unterschritten wird und sicherzustellen, dass Städte, die diesen Grenzwert überschreiten, an allen von der Bundesregierung initiierten Maßnahmen, wie z. B. einer Pkw Hardware-Nachrüstung, teilhaben können.
4. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), sich beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nachdrücklich dafür einzusetzen, dass das „Sofortprogramm Saubere Luft 2017-2020“ mit dem Ziel der Förderung einer nachhaltigen Mobilität über das Jahr 2020 hinaus verstetigt wird. Insbesondere unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten geht es dabei auch um eine Öffnung der bisher auf stichtagsbezogene Hotspots begrenzten Fördervoraussetzungen.
5. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet das BMWi, zur Wirtschaftsministerkonferenz im Sommer 2019 über die von der Bundesregierung ergriffenen Maßnahmen zu berichten.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
aufgrund der Amtschefskonferenz
am 13. November 2018
in Berlin

Punkt 9 der Tagesordnung:

Reallabore (regulatorische Experimentierräume)

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zur Kenntnis und dankt für die Sachstandsermittlung zu diesem Thema. Die Wirtschaftsministerkonferenz stimmt mit der Intention des BMWi überein, die in deutschen Gesetzen bereits verankerten Experimentierklauseln stärker zu nutzen und die Erkenntnisse aus der Nutzung in die Weiterentwicklung des Themas einzubringen.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz hält es für dringend erforderlich, geeignete Unterstützung für die Entwicklung innovativer Unternehmen und Geschäftsmodelle bereitzustellen, um den Erfolg im internationalen Wettbewerb zu ermöglichen. Die Wirtschaftsministerkonferenz begrüßt ausdrücklich die entsprechenden aktuellen Aktivitäten des Bundes zur Stärkung der deutschen Plattform- und Start-Up-Landschaft und bittet um Evaluierung der Ergebnisse dieser Maßnahmen.
3. Die Schaffung von Experimentierräumen zum Test von Innovationen, die im internationalen Wettbewerb stehen, wird unter der Maßgabe begrüßt, dass Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden und die Anwendung auf klar definierte Einzelfälle beschränkt ist. Eine wissenschaftliche Begleitung und Evaluierung werden empfohlen.

4. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet zu prüfen, ob eine Potenzialanalyse die Wirkung von Reallaboren erhöhen kann.
5. Die Wirtschaftsministerkonferenz gibt zu bedenken, dass eine Generalklausel für Experimente die jeweiligen Marktverhältnisse berücksichtigen muss, um zu vermeiden, dass es zu Verwerfungen in einzelnen Märkten kommt. Vor allem im sensiblen Telekommunikationsmarkt ist die Einrichtung von Experimentierräumen vorab hinsichtlich der Auswirkungen zu prüfen und abzuwägen. Dementsprechend bittet die Wirtschaftsministerkonferenz, die Aufnahme einer marktspezifischen Prüfung als Voraussetzung für mögliche weitere Schritte zu erwägen.
6. Die Wirtschaftsministerkonferenz geht von der gemeinsamen Überzeugung mit dem Bund aus, dass ein allgemeines Experimentiergesetz nicht zur sofortigen und generellen Deregulierung oder zum Abbau von Sicherheits- und Schutzstandards führen darf. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf ihren Beschluss vom 29./30. Juni 2017 (TOP 4.4.1).
7. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet um einen Umsetzungsbericht in einer der nächsten Sitzungen.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
aufgrund der Amtschefskonferenz
am 13. November 2018
in Berlin

Punkt 10 der Tagesordnung:

Bürokratieentlastungsgesetz III

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zur Kenntnis.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz begrüßt, dass im Rahmen des Bürokratieentlastungsgesetz III (BEG III) neben der Reduzierung von Statistikpflichten auch Erleichterungen im Handels-, Steuer- und Sozialrecht vorgesehen sind.
3. Die Wirtschaftsressorts der Länder beteiligen sich im Rahmen der ressortübergreifenden Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reduzierung von Statistikpflichten, die bis Ende 2019 Vorschläge vorlegen soll, an den Arbeiten zum BEG III.
4. Die Wirtschaftsministerkonferenz schlägt vor, dass das BMWi für die weiteren Themenbereiche des BEG III zeitnah eine länderoffene Ad-hoc-Arbeitsgruppe mit Vertretern der Wirtschaftsministerien aus Bund und Ländern einrichtet, um Prioritäten und Maßnahmen abzustimmen.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
aufgrund der Amtschefskonferenz
am 13. November 2018
in Berlin

Punkt 11 der Tagesordnung:

Dachkampagne „Germany Works“ zum Wirtschaftsstandort Deutschland der Germany Trade and Invest GmbH

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz sieht in der Dachkampagne „Germany works“ einen Baustein zur Stärkung der Außenwahrnehmung des Wirtschaftsstandortes Deutschland.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz begrüßt die Absicht, dass die Länder bei der Umsetzung der Kampagne eng eingebunden werden.
3. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet für Ende 2019 um Vorlage eines Berichtes der Germany Trade and Invest GmbH mit einer Bewertung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zum Stand der Umsetzung des Projektes.
4. Die Wirtschaftsministerkonferenz geht davon aus, dass der Bund nach einer erfolgreichen Implementierung die Finanzierung der Dachkampagne „Germany works“ langfristig sicherstellt.

Erläuterungen:

Die Geschäftsführung der Germany Trade and Invest GmbH hat eine neue Dachkampagne für den Wirtschaftsstandort Deutschland entwickelt. Das Konzept wurde dem Aufsichtsrat der Gesellschaft am 19. Juni 2018 vorgestellt.

Ziel der Kampagne ist es, Wirtschaftsentscheider anzusprechen. Die Kampagne ist ausschließlich für den Einsatz im Ausland konzipiert und bezieht sich auf die Außensicht auf den Standort Deutschland. Wichtige Partner der Kampagne sind die Landeswirtschaftsfördergesellschaften der Länder.

Die Geschäftsführung der Germany Trade and Invest GmbH hat der Amtschefskonferenz das Konzept mit den wesentlichen Eckpunkten vorgestellt.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
aufgrund der Amtschefskonferenz
am 13. November 2018
in Berlin

Punkt 12 der Tagesordnung:

Akkreditierung der Eichbehörden

Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie zur Kenntnis.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
aufgrund der Amtschefskonferenz
am 13. November 2018
in Berlin

Punkt 13 der Tagesordnung:

E-Government für die Wirtschaft

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Zwischenbericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zu Betrieb und Weiterentwicklung des Netzwerks einheitlicher Ansprechpartner im Kontext der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und der EU-Verordnung für ein einheitliches digitales Zugangstor zur Kenntnis. Sie stimmt mit dem BMWi überein, dass Betrieb und Weiterentwicklung des Netzwerks einheitlicher Ansprechpartner eine dauerhafte Aufgabe ist, die in den Kontext der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und der EU-Verordnung für ein einheitliches digitales Zugangstor gestellt werden muss.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz hebt hervor, dass mit dem Netzwerk einheitlicher Ansprechpartner die Idee des „Single Point of Contact“ insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen sowie Start-up's verwirklicht werden soll. Dieses Leitbild ist auch Ziel des Onlinezugangsgesetzes. Danach sollen künftig auch alle unternehmensbezogenen Leistungen elektronisch über einen Verbund der Verwaltungsportale abgewickelt werden können. Dieses gemeinsame Ziel kann nur in einer konzertierten, vom IT-Planungsrat koordinierten Aktion erreicht werden. Die Wirtschaftsministerkonferenz wird mit dem IT-Planungsrat zusammenarbeiten und sieht ihre fachliche Verantwortung insbesondere bei der Umsetzung des Themenfelds „Unternehmensführung und -entwicklung“ des OZG-Umsetzungskatalogs und dem Aufbau eines nutzerfreundlichen Portalverbunds. Das „One Stop Shop“-Prinzip kann sich nur

entfalten, wenn auch wirtschaftsrelevante Leistungen anderer Themenfelder unter Berücksichtigung der Anforderungen der Wirtschaft umgesetzt und in den Portalverbund integriert werden. Dabei kommt es wesentlich darauf an, nicht nur die bestehenden Verfahren zu digitalisieren. Vielmehr muss E-Government pro-aktiv als Mittel zum Bürokratieabbau und zur Entlastung der Unternehmen genutzt werden. Die bestehenden Prozesse müssen deshalb im Hinblick auf Optimierungs- und Vereinfachungsmöglichkeiten kritisch überprüft, geeignete Lösungen entwickelt und umgesetzt werden.

3. In Anbetracht dieser neuen Dimension hält die Wirtschaftsministerkonferenz die Einrichtung eines neuen Bund-Länder-Ausschusses (BLA) „E-Government für die Wirtschaft“ zum 1. Januar 2019 für notwendig. Dieser neu zu gründende BLA wird folgende Aufgaben haben:

- Entwicklung, Koordination und Begleitung von Initiativen zur Entbürokratisierung durch E-Government im Bereich der Wirtschaft;
- Begleitung und Flankierung der Umsetzung des Themenfelds „Unternehmensführung und -entwicklung“ sowie für die Wirtschaft relevanter Leistungen in anderen Lagen des OZG-Umsetzungskatalogs (z. B. Förderung) auf der Grundlage der vom IT-Planungsrat beschlossenen Vorgehensmodelle, Methoden und Architekturkonzepte (einschließlich Definition von Anforderungen an diese aus wirtschaftspolitischer Sicht) in Zusammenarbeit mit den für die jeweiligen Leistungen fachlich federführend zuständigen Gremien;
- Koordinierung der Umsetzung der Anforderungen aus der SDG-Verordnung in den wirtschaftsrelevanten Bereichen der bereitzustellenden Informationen, Onlinedienste und Hilfs- und Problemlösungsdienste, mit besonderem Fokus auf die einheitlichen Ansprechpartner und Mehrsprachigkeit, in Zusammenarbeit mit dem nationalen Vertreter in der Koordinierungsgruppe;
- Integration des Netzwerks einheitlicher Ansprechpartner in den Verbund der Verwaltungsportale, mit der Maßgabe, bereits erreichte Servicelevel beizubehalten oder zu verbessern, insbesondere bei grenzüberschreitenden Verfahren mit Unternehmen aus anderen EU-Staaten;

- Steuerung von Betrieb und Weiterentwicklung EA-spezifischer Komponenten (z. B. Vorhabenklärung, Mehrsprachigkeit) auf der Grundlage der vom IT-Planungsrat beschlossenen Vorgehensmodelle, Methoden und Architekturkonzepte (einschließlich Definition von Anforderungen an diese aus EA-spezifischer Sicht).

Diese Aufgaben können nicht von dem bereits bestehenden BLA „Dienstleistungswirtschaft“ mit übernommen werden, der weiterhin seinen Aufgabenbereich verfolgen wird.

Der neue BLA „E-Government Wirtschaft“ kann bei Bedarf Arbeitsgruppen (auch ressortübergreifend) einrichten.

Begründung:

Die Wirtschaft fordert von der Verwaltung schlanke, einfache, gebündelte und digitale Prozesse, damit der bürokratische Aufwand bei der Erfüllung von Genehmigungs-, Anzeige- und Meldepflichten signifikant reduziert werden kann. Am intensivsten wurden diese Anforderungen bisher im Projekt EA 2.0 bearbeitet. Durch die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes bekommt das Thema jedoch eine weiter reichende horizontale Dimension. Das Arbeitsfeld geht künftig über den Dienstleistungsbereich weit hinaus und berührt noch stärker als bisher Mittelstandspolitik, Entbürokratisierung, Gewerbe- und Handwerksrecht.

E-Government im Bereich Wirtschaft ist ein Querschnittsthema, das aufgrund seiner strategischen Bedeutung und der Erwartungen der Wirtschaft an eine moderne, digitale Verwaltung einer entsprechenden Governance-Struktur für die Zusammenarbeit von BMWi und Wirtschaftsministerkonferenz sowie Wirtschaftsministerkonferenz und IT-Planungsrat bedarf. Die bisherige Verortung des Themas in der Arbeitsgruppe EA 2.0 als Unterarbeitsgruppe der Arbeitsgruppe „EU-Dienstleistungsrichtlinie“ des Bund-Länder-Ausschusses „Dienstleistungswirtschaft“ wird den neuen Herausforderungen nicht mehr gerecht. Das Prinzip eines „Single Point of Contact“, das in der EU-Dienstleistungsrichtlinie erstmals rechtlich bindend eingeführt wurde, muss als wichtiges, grundsätzliches Prinzip in den Arbeiten zur Umsetzung des OZG und der SDG-Verordnung verankert werden. Der neue Bund-Länder-Ausschuss ist dafür ein effektives Governance-Instrument. Darüber können auch die bisherigen Ergebnisse der Umsetzung der neuen EA-Strategie wirksam in neue Vorhaben eingebracht werden.

Das Koordinierungsprojekt „EA 2.0“ war zunächst bis 31. Dezember 2018 befristet. Weiterentwicklung und Betrieb des Netzwerks einheitlicher Ansprechpartner und dessen Integration in den Portalverbund sind jedoch langfristige Aufgaben, die in einer geeigneten operativen Organisationsstruktur umgesetzt werden müssen. Mittelfristig soll diese Aufgabe von FITKO übernommen werden. Die notwendigen operativen Aufgaben sollen bis dahin in einem neuen Projekt fortgeführt werden, das in dem neuen BLA bearbeitet werden soll.

Wirtschaftsbezogene E-Government-Themen, die derzeit zum Teil in unterschiedlichen Gremien der Wirtschaftsministerkonferenz mit behandelt werden, können durch den neuen BLA koordiniert werden. Dies kann zum einen die anderen Gremien entlasten, zum anderen können kohärentere Lösungen erarbeitet werden. Fachliche Zuständigkeiten anderer Gremien und Bund-Länder-Ausschüsse (z. B. Gewerberecht) bleiben unberührt.

Die Rolle der Wirtschaftsministerkonferenz als Promotor einer wirtschaftsfreundlichen Verwaltung und als Fachministerkonferenz gegenüber dem IT-Planungsrat wird durch die Einrichtung des BLA „E-Government Wirtschaft“ als Arbeitseinheit gestärkt.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
aufgrund der Amtschefskonferenz
am 13. November 2018
in Berlin

Punkt 14 der Tagesordnung:

Änderung des Erhebungsverfahrens der Einfuhrumsatzsteuer

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht der Freien und Hansestadt Hamburg zur Kenntnis.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz sieht die mit der Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer einhergehenden erheblichen Belastungen für importierende Unternehmen und ihre Dienstleister im gesamten Bundesgebiet weiterhin mit großer Sorge.
3. Die Wirtschaftsministerkonferenz stellt fest, dass eine Änderung des Erhebungsverfahrens mit dem Ziel, eine Verrechnung im Rahmen der Umsatzsteuererklärung zu ermöglichen, einvernehmlich von den betroffenen Spitzenverbänden der Wirtschaft gefordert wird.
4. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet daher die Bundesregierung und die Finanzressorts der Länder, möglichst zeitnah auf Basis des hierzu von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeiteten Berichts das Erhebungsverfahren der Einfuhrumsatzsteuer anzupassen.
5. Die Vorsitzende der Wirtschaftsministerkonferenz wird gebeten, diesen Beschluss an den Bundesminister der Finanzen sowie die Finanzministerinnen und -minister der Länder zu übersenden.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
aufgrund der Amtschefskonferenz
am 13. November 2018
in Berlin

Punkt 15 der Tagesordnung:

Bericht über die Länder-Arbeitsgruppe der IntMK
zur Erarbeitung eines Einwanderungsgesetzes

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz hält es für erforderlich, beim Gesetzgebungsverfahren zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz folgende Punkte stärker zu berücksichtigen:
 - a) Vereinfachung und Straffung des Regelungsdickichts durch ein Einwanderungsgesetzbuch,
 - b) ein klares und transparentes Kriteriensystem für Zuwanderung in den Arbeitsmarkt und die Aufnahme von Selbständigkeit,
 - c) Erleichterungen bei geforderten Sprachkenntnissen, z. B. bei IT-Berufen,
 - d) verbesserte Aufenthaltsregelungen für Fachkräfte und Selbständige sowie Unternehmensgründerinnen und Unternehmensgründer,
 - e) einheitliche Anwendung der sog. 3+2-Regelung (Ausbildungsduldung),
 - f) Stellung des Personals durch den Bund für die vorgesehene einheitliche Clearingstelle Anerkennung,

- g) Eröffnung von Beschäftigungs- und Bleibeperspektiven für qualifizierte Geduldete einschließlich Unternehmensgründerinnen und -gründern (mit Stichtagsregelung).
3. Die Wirtschaftsministerkonferenz beauftragt den Arbeitskreis Arbeits- und Sozialpolitik der Wirtschaftsministerkonferenz, den Prozess zur Erarbeitung eines Einwanderungsgesetzes fachlich zu begleiten und einen Bericht nebst Beschlussvorschlag für die Wirtschaftsministerkonferenz 2019 zu verfassen.
4. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet ihre Vorsitzende, diesen Beschluss dem Vorsitzenden der Konferenz der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister/ Senatorinnen und Senatoren der Länder (IntMK) und der Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder (ASMK) sowie der Bundesregierung zu übermitteln und den Bund zu ersuchen, die Länder entsprechend an der Umsetzung des Gesetzes intensiv zu beteiligen.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
aufgrund der Amtschefskonferenz
am 13. November 2018
in Berlin

Punkt 16 der Tagesordnung:

Verdrängung von Gewerbemietern in Ballungsräumen entgegenwirken

1. Mit großer Besorgnis stellt die Wirtschaftsministerkonferenz einen zunehmenden Verdrängungsprozess von kleinen Läden, Handwerk und Gewerbe aus Innenstadtlagen in deutschen Ballungsräumen fest. Verursacht wird dieser durch rasant steigende Gewerbemieten und eine immer kürzere Dauer von Mietverträgen, die in letzter Konsequenz auch mit Geschäftsaufgaben und dem Verlust von Arbeitsplätzen verbunden sind.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz knüpft an die Entschließung des Bundesrats vom 19. Oktober 2018 zur Anpassung des Gewerbemietrechts (Drucksache 414/18) an und bittet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, zur Wirtschaftsministerkonferenz im Sommer 2019 über die Ergebnisse der Prüfung der Bundesregierung von Maßnahmen aus den Bereichen Gewerbemietrecht, Wirtschaftsförderung und Städtebaurecht zu berichten sowie darzustellen, mit welchen Maßnahmen die Bundesregierung im Ergebnis ihrer Prüfungen beabsichtigt, dem Verdrängungsprozess kleiner und mittlerer Unternehmen entgegenzuwirken.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
aufgrund der Amtschefskonferenz
am 13. November 2018
in Berlin

Punkt 17 der Tagesordnung:

Schifffahrtsabgaben

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz begrüßt, dass die Bundesregierung im Koalitionsvertrag die Abschaffung der Schifffahrts-/Befahrensabgaben für die Nutzung der Binnenschifffahrtsstraßen (ausgenommen der Nord-Ostsee-Kanal – NOK) für die gewerbliche Güter- und Fahrgastschiffahrt vorsieht. Sie weist darauf hin, dass diese Maßnahme zügig umzusetzen ist, um den Ausbau des nachhaltigen Verkehrsträgers Binnenwasserstraße zu fördern.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet den Bund, in diesem Zusammenhang dafür Sorge zu tragen, dass die angestrebten nationalen Regelungen für die gewerbliche Schiffahrt auf allen Binnenwasserstraßen gleichermaßen gelten. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, ist es erforderlich, auch die Schifffahrts-/Befahrensabgaben auf Wasserstraßen, die internationalen Bestimmungen unterliegen, abzuschaffen. So müssen für die Mosel zeitnah Lösungen entwickelt werden, um den Schiffsverkehr von den Abgaben zu befreien.
3. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet ihre Vorsitzende, diesen Beschluss der Verkehrsministerkonferenz zu übermitteln und eine Behandlung der Thematik auf der nächsten Sitzung der Verkehrsministerkonferenz anzuregen.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
aufgrund der Amtschefskonferenz
am 13. November 2018
in Berlin

Punkt 19.2 der Tagesordnung:

Verschiedenes

WMK 2019: Leichtbau als Schlüsseltechnologie

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz stellt fest: Deutschland muss im internationalen Wettbewerb beim Thema Leichtbau auch zukünftig eine führende Rolle spielen. Der Leichtbau mit all seinen technologischen, material-, fertigungs- sowie anwendungstechnischen Facetten leistet schon heute einen entscheidenden Beitrag zum wirtschaftlichen Erfolg Deutschlands und ist „ein Schlüsselfaktor für die Gesellschaft und Industrie von morgen“¹. Es ist daher von hoher Bedeutung, aufbauend auf der vorhandenen hohen Kompetenz und im Schulterschluss zwischen Unternehmen, Wissenschaft und Politik, Deutschland weltweit zum Leitanbieter für den branchen- und werkstoffübergreifenden Leichtbau zu entwickeln und international als Leitanbieter zu positionieren. Leichtbautechnologien verbinden hohe wirtschaftliche Potenziale mit Ressourcenschutz sowie Material- und Energieeffizienz und in Bezug auf den Anwender mit Wettbewerbsvorteilen.

¹ Protokoll der Wirtschaftsministerkonferenz 06/2017: TOP 4.6 Digitalisierung und nachhaltiges Wirtschaften

„Nach Auffassung der Wirtschaftsministerkonferenz ist der Leichtbau ein Schlüsselfaktor für die Gesellschaft und Industrie von morgen. Die Einsparung von Gewicht, Material und Energie ist angesichts einer stetig wachsenden Weltbevölkerung sowie begrenzter natürlicher Ressourcen eine Grundvoraussetzung für eine zukunftsfähige, wirtschaftlich starke und nachhaltige Welt. Die Digitalisierung bietet durch innovative Simulations-, Kommunikations- und Produktionslösungen enorme Potenziale, neue Wege im Leichtbau zu gehen. So ermöglicht eine vollständig digitalisierte Entwicklungskette die Anwendung von Leichtbau-Prinzipien bereits in einer frühen Phase der Produktentwicklung (sog. Konzeptleichtbau oder integrierter Leichtbau). Im Zusammenspiel mit neuen Fertigungsmethoden wie z. B. additiver Fertigung bietet der Leichtbau den Unternehmen daher große Wettbewerbsvorteile.“

Zur Verstetigung der Thematik und angesichts der Bedeutung für sehr viele Anwendungsfelder wurde Leichtbau als Schwerpunktthema für die Wirtschaftsministerkonferenz 2019 ausgewählt. Leichtbau ist eine wichtige Querschnittstechnologie mit hoher Relevanz für viele Industriebranchen, aber auch Handwerksunternehmen, sowie für Bereiche des Verkehrswesens und der Bauwirtschaft. Beispielhafte Anwendungsfelder und Bereiche sind:

- Luft- und Raumfahrtindustrie: Gewicht spielt in kaum einer anderen Branche eine so hohe Bedeutung wie in der Luft- und Raumfahrt. Weniger Gewicht führt zu geringerem Treibstoffbedarf. Dies erhöht die Reichweite und reduziert Emissionen. Daher ist die Branche ein wesentlicher Innovationstreiber für die Leichtbau-technologien.
- Automobilbau: Verbesserte Sicherheit und Fahrkomfort gehen häufig einher mit zusätzlichen Komponenten und damit auch mit mehr Gewicht. Leichtbau ist daher auch für die Automobilindustrie von großer Bedeutung, um das Gesamtgewicht von Fahrzeugen und damit ebenfalls den Verbrauch nicht zu erhöhen. Dies wird vor allem im Kontext der Elektromobilität und dem Gewicht von Batterien zunehmend relevant.
- Schiffbau: Bei zunehmender Größe der Schiffe für den Güterverkehr und den Tourismus wird insbesondere die Gewichtsverteilung ein kritischer Faktor. Wichtig ist ein niedriger, zentraler Schwerpunkt, folglich ist Leichtbau eine wichtige Kompetenz für die Konstruktion der Bereiche oberhalb des Wassers.
- Maschinen- und Anlagebau sowie Energietechnik: Je schwerer bewegliche Teile in Anlagen sind, desto höher der Energiebedarf und in der Regel auch der Verschleiß. Daher ist Leichtbau in den genannten Sektoren eine wichtige Technologie für einzelne Anwendungen.
- Bauwirtschaft: 50 bis 60 Prozent des globalen Ressourcenverbrauchs entstehen in der Bauwirtschaft. Durch innovative Leichtbaukonstruktionen können nicht nur der Materialverbrauch und die Kosten für Baumaterialien, sondern sowohl Emissionen insbesondere während der Bautätigkeit als auch das Abfallaufkommen gesenkt werden. Der verstärkte Einsatz nachwachsender Rohstoffe,

wie z. B. Holz, kann außerdem herkömmliche Baustoffe ersetzen, deren Herstellung viel Energie und Ressourcen verbrauchen.

- Medizintechnik und Konsumentenartikel: Egal ob Prothesen, Sportartikel (z. B. Fahrrad, Ski, Laufsport) oder elektronische Kleingeräte wie Handys, Laptops etc.: Gewicht ist in vielen Fällen ein relevanter Faktor, ob Konsumenten sich mit dem Produkt wohlfühlen, und somit wie die Kaufentscheidung ausfällt.
- Handwerk: Ressourceneffizienz wird aufgrund steigender Rohstoff- und Energiepreise auch für viele Unternehmen des Handwerks wichtig, und somit bietet der Leichtbau eine Option hier entgegenzusteuern.

In allen Fällen ist Leichtbau kein Selbstzweck, sondern eine Lösung für wettbewerbsfähige Produkte und Dienstleistungen. Leichtbau ergibt sich durch den richtigen Mix an Materialien sowie eine auf die Bedarfe optimierte Konstruktion und nachhaltige Nutzung von Rohstoffen. Die Lösungswege sind ebenso vielfältig wie die Herausforderungen, die bewältigt werden müssen. Daher sind Werkstoffwissenschaften, Digitale Engineering-Methoden und Fertigungsverfahren unter Einbindung von Anwendungsszenarien maßgebliche Innovatoren für den Leichtbau als Schlüsseltechnologie.

2. Die für den Leichtbau relevanten Grundstoff- und Werkstoffindustrien benötigen trotz enormer Effizienzpotenziale jedoch noch immer Rohstoffe, die in die Herstellung eines Produktes fließen. Einen Überblick zu möglichen zukünftigen Bedarfen gibt die Studie „Rohstoffe für Zukunftstechnologien 2016“ der Deutschen Rohstoffagentur (DERA). Der faire und gesicherte Zugang zu Rohstoffen bleibt für das verarbeitende Gewerbe in Deutschland und Europa die Grundlage für die Produktion. Die Gewinnung und Verhüttung von wichtigen Industrierohstoffen wie Stahl oder Aluminium weist insbesondere über die vergangenen zehn Jahre auf eine Entwicklung zu einer immer dominanteren Stellung Chinas hin. Für beide Rohstoffe hat China derzeit einen Marktanteil von ca. 50 Prozent und wird diesen in den kommenden Jahrzehnten weiter ausbauen. Dies gilt in noch höherem Ausmaß für die Gewinnung Seltener Erden. Deutschland kann zukünftig als Industriestandort nur bestehen, wenn der Zugang zu strategischen Rohstoffen seitens der Bundesregierung

und der EU für eine Produktion vor Ort gewährleistet werden kann. Leichtbau kann und wird in diesem Kontext ein wichtiger Baustein für das verarbeitende Gewerbe sein, um die Rohstoffbedarfe zu optimieren.

3. Nicht nur durch Materialien, sondern auch durch neue Fertigungstechnologien ergeben sich Potenziale für den Leichtbau. Hierbei haben additive Fertigungsverfahren (3D-Druck) in den vergangenen Jahren an Bedeutung gewonnen, da durch diese auch neue Bauweisen für Produkte ermöglicht werden wie etwa im Bereich bionischem Design. Auf Basis von Datenmodellen lassen sich effizientere Bauweisen und die Integration neuer Funktionen additiv realisieren. Die additive Fertigung bildet somit die Synergie zwischen Industrie 4.0 und Leichtbau. Als relativ junge Fertigungstechnologie bietet der 3D-Druck hohe Potenziale für viele Branchen und gleichzeitig aufgrund des Know-how-Bedarfs in der Anwendung eine Chance, industrielle Fertigung in Europa zu halten oder sogar zurück zu verlagern.
4. Neue Materialien und die Möglichkeit ihres Einsatzes ergeben neue Lösungsmöglichkeiten, erfordern jedoch auch die Berücksichtigung eines effizienten Recyclings der neuen Produkte bereits im Entwicklungsprozess. Hersteller von Material und Werkstoffen wie beispielsweise die Chemie- oder Stahlindustrie sind daher zusammen mit zahlreichen wissenschaftlichen Einrichtungen ein wesentlicher Bestandteil der Wertschöpfungskette. Ein entschlossener und konsequenter Ausbau der am Standort Deutschland vorhandenen Leichtbaukompetenzen sichert die Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit der klassischen Industriebranchen und im Mittelstand. Dadurch werden hochwertige Arbeitsplätze in Deutschland gesichert und gleichzeitig ganz neue Chancen für Deutschland als Industriestandort eröffnet. Zugleich leistet der Leichtbau essentielle Beiträge zur Ressourcen- und Energieeffizienz. Leichtbau steht damit nicht nur idealtypisch für die Vereinbarkeit von Ökonomie und Ökologie, sondern zeichnet sich besonders unter Nachhaltigkeitsaspekten durch erhebliche Problemlösungspotenziale aus. Zur Hebung dieser Potenziale müssen jedoch alle Akteure entlang des Wertschöpfungsprozesses – inklusive Recycling und Wiederverwertung – zusammenarbeiten und zusätzliche Anstrengungen in Forschung und Entwicklung integrierter Lösungen unternehmen.

Als Schlüsseltechnologie ist Leichtbau derzeit in der Industrie von hoher Bedeutung. Zentrale Punkte wurden im Rahmen der Hightech-Strategie des Bundes aufgegriffen und mit Förderprogrammen hinterlegt. Leichtbau als eigenständiges Technologiefeld von zentraler Bedeutung ist jedoch darin nicht explizit benannt und sichtbar. Zudem adressieren die Maßnahmen in der Hightech-Strategie maßgeblich Forschungseinrichtungen. Um die Innovationspotenziale des Leichtbaus für den Standort Deutschland zu heben, ist die Umsetzung der Technologie in die Anwendung von zentraler Bedeutung. Der hierdurch initiierte Technologietransfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft – insbesondere für den Mittelstand – ist ein wichtiger Bestandteil der deutschen Förderlandschaft, umfasst jedoch bisher keinen gezielten branchenübergreifenden Austausch.

5. Leichtbau bietet insbesondere branchenübergreifend hohe Potenziale für den Wirtschaftsstandort Deutschland. Hier besteht der Bedarf, langfristige Kooperationen zwischen industriellem Mittelstand, Großunternehmen und Wissenschaft durch ein geeignetes Instrument zu initialisieren und zu unterstützen. Neben etablierten Akteuren sollte ein solches Instrument auch den Bedürfnissen innovativer Startups gerecht werden. Der Leichtbau wurde in der neuen Legislaturperiode auf Bundesebene explizit in der Koalitionsvereinbarung als strategisches industrie- und innovationspolitisches Querschnittsthema benannt.²
6. Entsprechend der dargestellten Bedeutung des Themas Leichtbau bittet die Wirtschaftsministerkonferenz das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) bis zur Amtschefskonferenz im Mai 2019 im Vorfeld der Wirtschaftsministerkonferenz im Juni 2019 über Folgendes zu berichten:

² Koalitionsvertrag des Bundes 2017-2021; Z. 399 ff und Z. 2601 ff: „Wir bekennen uns zur Industrie: Strategische Industrie- und Innovationspolitik. Ausbau der Industrie 4.0-Aktivitäten. Unterstützung von Schlüsseltechnologien, insbesondere Luft- und Raumfahrt, Maritime Wirtschaft, Mikroelektronik, Batteriezellfertigung, Leichtbau, neue Werkstoffe. [...]"

Der Leichtbau trägt maßgeblich zu einer höheren Material- und Energieeffizienz und damit zu einem besseren Umwelt- und Klimaschutz bei. Deshalb wollen wir die Förderung dieser Schlüsseltechnologie mit dem Ziel einer breiteren industriellen Anwendung konsequent fortsetzen und ausbauen sowie branchenübergreifende Kooperationen prüfen. Wir wollen den „Neuen Werkstoffen“ – wie bionisch optimierte Werkstoffe und Adaptive Werkstoffe – verstärkte Aufmerksamkeit widmen und vor allem die branchenübergreifende Forschungsförderung mit dem Schwerpunkt Mittelstand in diesem Bereich ausbauen.“

- Die Initiierung einer Strategie zur Absicherung eines fairen Zugangs zu relevanten Rohstoffen auf europäischer Ebene. Teil dieser Strategie kann und muss auch Leichtbau als Technologiefeld sein, um den Rohstoffbedarf für das verarbeitende Gewerbe zu reduzieren.
- Darstellung der Bedeutung, des Einsatzes und der Perspektiven der additiven Fertigung für den Leichtbau insbesondere hinsichtlich der in Punkt 1 genannten Branchen künftiger Handlungsfelder, die sich durch die Verbreitung der Technologie ergeben (z. B. Ausbildungsberufe, neue Geschäftsfelder für Startups, Schaffung geschlossener Materialkreisläufe) und der heute bestehenden Stärken/Schwerpunkte von Akteuren der additiven Fertigung (Forschungseinrichtungen, Unternehmen) in Deutschland.
- Integration des Leichtbaus als Schlüsseltechnologie und die damit verbundenen Innovationspotenziale in den relevanten Strategien, Programmen und Maßnahmen des BMWi.
- Bericht über die Umsetzung, der im Koalitionsvertrag vereinbarten Punkte bezüglich Leichtbau. Insbesondere sollte die mögliche Umsetzung eines branchenübergreifenden Technologietransferprogramms Leichtbau dargestellt werden, auch hinsichtlich der hierfür avisierten Haushaltsmittel und Förderrichtlinien.